



## WARTUNGSVERTRAG

zwischen der Firma **SCHAUER & SACHS**  
**Turmuhren & Läuteanlagen GmbH**  
**Mauermannstr. 2**  
**A-5023 Salzburg**

und dem **röm. kath. Pfarramt**

wird folgendes Wartungsabkommen abgeschlossen:

**1. GEGENSTAND:** **elektrische Turmuhranlage und  
Läuteanlage für Glocken  
und Klöppelfänger**

**1.1 STANDORT:** **r.k. Pfarrkirche**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Glocken- und Turmuhranlage regelmäßig 1x pro Jahr einer gründlichen Nachsicht zu unterziehen.

Dabei sind insbesondere folgende Arbeiten durchzuführen:

- a) **Optische und akustische Überprüfung** des Gesamtzustandes beim Probeläuten.
- b) **Überprüfen** der Glockenjoche samt Aufhängeeinrichtung, der Lager und Lagerplatten, der Klöppel, Klöppelgelenke, der Klöppelanschlagshöhe und des gleichmäßigen Anschlages, der Leder und der Sicherungsteile auf Riss; Nachziehen aller lockeren Befestigungen.
- c) **Glockenstuhl:** Überprüfen der Verankerung, der Trag- und Belastungsfähigkeit (Fäulnis), der Verbindungen, des Abstandes zum Turmmauerwerk, der Schrauben, Nieten, Knotenbleche und einer ev. Korrosionserscheinung bei Stahlstützen, Nachziehen (wenn erforderlich) der Schrauben und Spannelemente.



- d) **Läuteanlage:** Überprüfen der Antriebselemente , der Läuteräder auf guten Sitz und Rundlauf, der Ketten, Seilverbindungen und Spanner, der Ketten- oder Seilabwurfsicherung (wenn vorhanden), der Ritzel auf Abnutzung, der Klemmungen, der Schaltschütze, Kupplungen, der Steueraggregate und der Schalttafel in der Sakristei auf Funktion; bei elektronischen Anlagen ist ein Systemtest durchzuführen, gegebenenfalls Korrektur und Nachjustierung.
- e) **Uhrenanlage** (Hauptuhr, Nebenuhr, Zeigerwerke, Schlagwerke): Überprüfen der Zeit- und Zeigereinstellung - auch auf Synchronlauf und aller Funktionen, der Ganggenauigkeit, bei teilmechanischen Uhren Überprüfung des Ganges, Abfalls und Polwenders, des Registrierwerkes, sowie sämtlicher Lager; Reinigen und Einstellen der Kontakte; Überprüfen der Schlagwerke, Kontrolle des Abstandes und des richtigen Anschlages auf der jeweiligen Glocke; Nachölen, gegebenenfalls Korrektur und Nachjustierung.  
Da die Umstellung Sommer-/Winterzeit vom Betrieb selbst durchgeführt werden kann, ist sie vom Leistungsumfang dieses Vertrages nicht erfasst.  
Auch fallen rein mechanische Räderuhrwerke nicht unter die Bestimmungen dieses Vertrages, für sie ist ebenso ein eigener Pflege- und Wartungsvertrag abzuschließen!
- f) Bei schwingungsdynamisch gefährdeten Türmen, deren Glockenanlage saniert wurde, ist die Überprüfung der Anschlagzahlen und Lätewinkel unbedingt erforderlich und gegebenenfalls ist auf das vom Prüfinstitut festgelegte Niveau zu korrigieren. Zudem ist auf Turmbewegungen zu achten. Sollten in diesem Bereich Veränderungen bzw. Mängel festgestellt werden, ist dies unverzüglich dem Auftraggeber und den diözesanen Fachstellen der Diözese (Baureferat und Glockenreferat) zu melden!
2. Der Auftragnehmer hat zudem bei Feststellung von Mängeln im Bereich der Beleuchtung der Treppen, Leitern und Zugänge, des Glockenstubenbodens und der Glockenstubendecke, sowie bei Feststellung von entsprechenden Turmbewegungen, die nicht bekannt sind, unverzüglich Meldung an den Auftraggeber und an die diözesanen Fachstellen der Diözese (Baureferat und Glockenreferat) zu erstatten!
3. Der Termin für die im Punkt 1 genannten Arbeiten wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber einige Tage vorher festgesetzt. Vor Beginn der Arbeiten hat der Auftraggeber die Aufstellung allfälliger Mängel und Störungen gemäß der Glockenpflegeanweisung (Punkt 1, a-f) zur Verfügung zu stellen.
4. Ein Helfer wird je nach Vereinbarung dem Auftragnehmer für die Zeit der Arbeiten an der Anlage vom Auftraggeber beigestellt.



5. Stellt sich bei der Durchsicht der Anlage heraus, dass größere Reparaturen erforderlich sind, hat dies der Auftragnehmer dem Auftraggeber und den zuständigen diözesanen Fachstellen (Baureferat und Glockenreferat) unverzüglich mitzuteilen und innerhalb der Garantiezeit für die Abstellung der Mängel ehebaldigst zu sorgen. Sind die Mängel nicht von der Garantie umfasst, ist ein Kostenvoranschlag zu erstellen und dem Auftraggeber und den diözesanen Fachstellen (s.o.) zu übermitteln.  
Im Rahmen einer Wartung festgestellte Mängel an Verschleißteilen (Lager, Motoren, Klöppel, Antriebsketten) können, sofern die zu erwartenden Kosten € 1.500.- nicht übersteigen, nach mündlicher Rücksprache mit der Pfarre auch spontan behoben werden. Über den genannten Betrag hinausgehende Maßnahmen an den genannten Verschleißteilen bedürfen einer schriftlichen Beauftragung.
6. Sollten sich am Turm Funksendeanlagen befinden, ist vom Auftraggeber die Anhaltung der Sender für die Dauer des Pflege- und Wartungseinsatzes zu veranlassen. Die Abschaltung ist vom Betreiber nachzuweisen!
7. Die Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitzuteilen, der die geleisteten Arbeiten überprüft und die ordnungsgemäße Ausführung, falls keine Mängel festgestellt werden, schriftlich bestätigt. Je ein Wartungsprotokoll verbleibt am Turm bei der Anlage und beim Auftraggeber.
8. Das Wartungsentgelt beträgt €                      zuzüglich 20% Ust. pro Besuch, das sind €                      inkl. 20% USt. pro Jahr. Für das laufende Kalenderjahr wird das Wartungsentgelt binnen 4 Wochen nach Durchführung der Wartung in Rechnung gestellt. Der Betrag ändert sich mit Lohnveränderungen der Istlöhne nach den geltenden kollektivvertraglichen Bestimmungen.
9. Mit diesem Betrag gelten auch alle Nebenleistungen und Aufwendungen als abgegolten.
10. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich jeweils zum Ende eines Kalendermonats von beiden Teilen aufkündbar. Innerhalb der Garantiezeit ist eine Kündigung durch den Auftragnehmer ausgeschlossen.
11. Vom Vertragstext abweichende Vereinbarungen:



12. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.
13. Als Gerichtsstand wird das örtlich und sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes vereinbart.
14. Zur Rechtswirksamkeit bedarf dieser Vertrag der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die zuständige Kirchenbehörde. Je ein Vertragsexemplar erhalten Auftraggeber, Auftragnehmer und die zuständige Kirchenbehörde.

Auftraggeber\*: .....  
(Datum, Unterschrift und Siegel)

Auftragnehmer: .....  
(Datum, Unterschrift und Stempel)

Kirchenbehörde: .....  
(Datum, Unterschrift und Siegel)

\*Pfarre als Auftraggeber: Zeichnung entsprechend der geltenden diözesanen Pfarrordnung bzw. Pfarrgemeinderatsordnung bzw. Pfarrkirchenratsordnung.